



Gesuch zur Bewilligung als Transportunternehmen Typ1

für den grenzüberschreitenden Kurzstreckentransport von Wirbeltieren

(Transportdauer bis höchstens 8 Stunden, s. insb. Artikel 6, 10, 12-13 der ¹Verordnung (EG) 1/2005, Artikel 12 der ¹Richtlinie 64/432/EWG, resp. Artikel 8c der ¹Richtlinie 91/68/EWG)

Allgemeine Bestimmungen

Eine Bewilligung (in der EU = „Zulassung“) ist obligatorisch für den **gewerblichen** grenzüberschreitenden Transport aller Wirbeltiere (damit grundsätzlich auch von Hunden, Katzen und anderen „Kleintieren“) auf dem Landweg (und Seeweg).

Als **gewerblich** gilt grundsätzlich jede Tätigkeit, die „zu einer steuerlichen Veranlagung führt“, (bzw. „alle Fälle, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird“).

Nicht als "gewerblich" gelten Transporte von Tieren, die aus Interesse am Tier oder als Gefährten im Haushalt gehalten werden (oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind), ihre Eigentümer (oder eine andere vom Eigentümer beauftragte Person) begleiten und nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs (oder einer Eigentumsübertragung) zu sein.

Keine Bewilligung (Zulassung) ist notwendig:

- Für den Transport durch Landwirte, die
 - a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
 - b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren.
- Für den Transport von Tieren über Strecken von höchstens 65 km zwischen Versand- und Bestimmungsort. Viele materielle und technische Vorschriften gelten aber auch für solche Transporte (siehe Artikel 6 der VO EG 1/2005).
- Für Pferdetransporte durch Personen, die an Freizeitwettbewerben teilnehmen bei denen kein Einkommen oder Teileinkommen generiert oder angestrebt wird.
- Für Einzeltransporte von Wildtieren von und nach Zoos oder ähnlichen Betrieben, z.B. im Rahmen von Arterhaltungsprogrammen.

Beachten Sie bitte, dass die grundsätzlichen Anforderungen der EU-Verordnung 1/2005 in jedem Fall gelten, und die Ausnahmen in der Verordnung nicht klar geregelt sind. Es muss deshalb im Zweifelsfall im Voraus in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten abgeklärt werden, ob ein bestimmter Transport der Zulassungspflicht (Bewilligungspflicht für Transporteure) untersteht oder nicht.

Befähigungsausweis

Der für Transporte von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen und Geflügel (gem. Artikel 6 Abs. 5 der EU-VO 1/2005 ab 1.1.2008) obligatorische **Befähigungsausweis** wird vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) für das Betreuungspersonal / Fahrer ausgestellt, die erfolgreich die Ausbildung für Tiertransportpersonal nach den Vorgaben der Verordnung des EVD vom 5. September 2008 der Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren absolviert und ggf. die vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen besucht haben. Entsprechende Belege sind dem Besuch beizuheften.

Fahrzeuge für kurze Beförderungen bis 8 Stunden Transportzeit (Typ 1) müssen vom ALT bewilligt („zugelassen“) werden (das ist eine der Voraussetzungen zur Bewilligung der „Typ 1 Transportunternehmen“) und müssen die allgemeinen Anforderungen der VO 1/2005 (insb. gemäss Anhang I Kapitel II) erfüllen. Dies bedeutet im Wesentlichen:

- **Fahrzeuge zum Transport von Klautieren** (gem. Art. 6 der Tierseuchenverordnung sind dies Haustiere der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einschliesslich Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) sowie in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere) müssen zu diesem Zweck von der Kantonalen Motorfahrzeugkontrolle / Strassenverkehrsbehörde geprüft worden sein und für „gewerbsmässige Tiertransporte“ zugelassen sein. Eine **Kopie des Fahrzeugausweises** mit dem entsprechenden Eintrag ist den Gesuchsunterlagen beizufügen. Nähere Angaben vermittelt das ASTRA-Merkblatt „Anforderungen für den Transport von Tieren“ (s. www.astra.admin.ch > Dienstleistungen > Fahrzeuge > Merkblätter).
- Für **Fahrzeuge zum Transport anderer Tierarten** (z.B. Pferde) sorgen die Transportunternehmer allein dafür, dass die Anforderungen für den Transport der Zieltierarten erfüllt sind.

Das ALT kann im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für „TransportunternehmenTyp1“ auch die Transportfahrzeuge kontrollieren.

Das Gesuch ist wahrheitsgetreu auszufüllen und zuzustellen an:

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

Angaben zum Transportunternehmen:

(sobald das ALT die Bewilligung (Zulassung) erteilt hat, werden diese Daten in einer zentralen Liste auf der Webseite www.blv.admin.ch > Themen > Ausfuhr publiziert)

1 Korrespondenzadresse / verantwortliche Person

Name:		Vorname:	
Firmenname:			
Strasse/Weiler:			
PLZ:	Ort:		
Telefon:		Fax:	
Natel:		E-Mail:	

2 Viehhandelspatent Nr.: (falls vorhanden)

Nr.	Ausgestellt durch:
-----	--------------------

3 *Standort des Transportparks:

Strasse/Weiler:	
PLZ:	Ort:

*zusätzliche Standorte unter Ziffer 5) eintragen

4 Fahrer / Betreuer

Name:		Vorname:	
Beruf:			
Strasse/Weiler:			
PLZ:	Ort:		
Telefon:		Fax:	
Natel:		E-Mail:	

Ich habe von den für Transportunternehmen (Typ 1) geltenden Rechtsvorschriften (gemäss Anhang) Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie jederzeit vollständig einzuhalten.

Ausserdem bestätige ich, dass das Transportunternehmen z.Zt. weder in einem anderen Land für internationale Transporte anerkannt (zugelassen) worden noch ein entsprechendes Gesuch abgelehnt worden ist.

.....
Ort / Datum:

.....
Unterschrift Gesuchsteller:

Gesuch um Anerkennung als Transportbetrieb Typ 1 (Transportdauer bis 8 Std)

Checkliste / Voraussetzungen für die Exportanerkennung (EU)

Einrichtung / Voraussetzung	Vorhanden		Bemerkungen ev. Beiblatt verwenden
	Ja	nein	
Viele Kriterien sind auf "Nutztiere" ausgerichtet, je nach Zieltierart ev. "nicht zutreffend" angeben und präzisieren (> Bemerkungen)			
*1. Transportfahrzeug			
Welche Tierarten sollen befördert werden: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Tiere der Pferdegattung <input type="checkbox"/> Tiere der Rindergattung <input type="checkbox"/> Tiere der Schweinegattung <input type="checkbox"/> Tiere der Schafgattung <input type="checkbox"/> Tiere der Ziegengattung <input type="checkbox"/> Wildtiere <input type="checkbox"/> Zootiere <input type="checkbox"/> Heimtiere 			
Ist das Fahrzeug vorschriftsgemäss ausgerüstet (Merkblatt betreffend Anforderungen an Fahrzeuge für den Transport von Tieren; ASTRA 11. Mai 2001 bzw. Handbuch / Behelf Bewilligungserteilung für internationale Tiertransporte bzw. VSKT Vollzugshilfe Tiertransport (VSKT-Vh))	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Eintrag "Tiertransport" vorhanden Ist im Fahrzeugausweis der Code 130 resp. 177 (für Pferde) eingetragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wird im Fahrzeug ein Kontrollbuch mitgeführt; mit Eintragungen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort u. Tag der Übernahme 2. Name und Anschrift des Herkunftsbetriebes (Sammelstelle) 3. Ort u. Tag der Lieferung 4. Name und Anschrift des Empfängers (Bestimmungsort) 5. Tierart u. Zahl der beförderten Tiere 6. Tag u. Ort der Desinfektionsmassnahmen 7. Angaben zu Begleitpapieren (Zeugnisnummer, etc.) 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
*2. Geeignete Einrichtungen vorhanden:			
Einstreu (Lagermöglichkeit)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mist dichte Mistplatte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abwasser Jauchegrube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung in zugelassener Fremdanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ort / Art / Bezeichnung der Fremdanlage			

